



Merkblatt Einarbeitungszuschüsse (EAZ)

Information für Arbeitnehmende und Arbeitgebende

Ziel dieses Merkblattes ist es, Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden einen Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen für die Bewilligung von EAZ zu verschaffen.

Beiträge für einen erfolgreichen Start

Arbeitskräfte in neue Tätigkeitsfelder einzuarbeiten, für welche sie noch nicht über die notwendigen Fachkompetenzen verfügen, bedeutet für Arbeitgebende hohe und somit ausserordentliche Einarbeitungsaufwände. Diese können von der Arbeitslosenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden.

Einarbeitung als Chance

Mit der Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen möchten wir Arbeitgebende motivieren, ihre Vakanzen auch mit Personen zu besetzen, die eine ausserordentliche Einarbeitung benötigen oder die aus anderen Gründen nicht die volle Leistung erbringen können.

EAZ nur bei Festanstellung

Der Aufwand während der Einarbeitungsphase wird durch eine Reduktion der Lohnkosten abgegolten. Arbeitgebende stellen die Person zu einem orts- und branchenüblichen Lohn ein und sind für eine Einarbeitung unter geeigneter Aufsicht besorgt.

Direkt an Arbeitgebende ausbezahlt

Zuschüsse erhält der Betrieb. Die Dauer der Ausrichtung von EAZ richtet sich nach den individuellen Umständen.

Anspruch der versicherten Person auf Einarbeitungszuschüsse

(Art. 59 Abs. 2, 3, 3^{bis} AVIG, Art. 8 Abs. 1 AVIG, Art 65 und 66 AVIG, Art. 90 AVIV, Weisung AVIG AMM J1-J9)

Die versicherte Person verfügt bis zum Ende der ausserordentlichen Einarbeitung über eine gültige Rahmenfrist zum Leistungsbezug und hat aus einem der folgenden Gründe besondere Schwierigkeiten, eine Stelle zu finden:

- **fortgeschrittenes Alter**
- **bereits 150 Taggelder oder mehr bezogen**
- **körperliche, geistige oder psychische Einschränkungen**
- **ungenügende berufliche Voraussetzungen**
- **Aktuell nicht gültig wegen der tiefen Arbeitslosenquote: mangelnde Berufserfahrung (weniger als 6 Monate Berufserfahrung)**

- Einarbeitungszuschüsse können grundsätzlich nur bei Vorliegen einer Festanstellung bewilligt werden.
- Für eine berufsmässige Einarbeitung von Personen mit Branchenkenntnissen können keine Einarbeitungszuschüsse gewährt werden.
- Anstellungen im unbeaufsichtigten Aussendienst oder Verträge mit ausschliesslich erfolgsabhängigen Löhnen, erfüllen die Bedingungen für EAZ nicht. Solche Gesuche werden abgelehnt.
- Das Unternehmen muss grundsätzlich 24 Monate auf dem Markt etabliert sein.

Lohnkosten und Dauer der EAZ

(Art. 66 AVIG, Art. 90 AVIG, Weisung AVIG AMM J10-J11, J27)

Die Einarbeitungszuschüsse werden innerhalb der gültigen Rahmenfrist zum Leistungsbezug grundsätzlich für längstens 6 Monate ausgerichtet. Bei über 50-jährigen versicherten Personen können EAZ grundsätzlich bis längstens 12 Monate gewährt werden. Die Dauer der EAZ bemisst sich am ausserordentlichen Einarbeitungsaufwand, der im Einarbeitungsplan detailliert aufgeführt und für jeden Monat sichtbar sein muss.

Arbeitgebende zahlen den Arbeitnehmenden monatlich den vereinbarten Lohn aus. Die Sozialversicherungsbeiträge müssen auf dem vollen Lohn abgerechnet werden. Für die monatliche Auszahlung der EAZ reichen Arbeitgebende bei der Arbeitslosenkasse der versicherten Person die erforderlichen Dokumente ein.

Einarbeitungszuschüsse / Lohnkosten während der Einarbeitungszeit

(Art. 66 AVIG, Weisung AVIG AMM J12-J18)

Bei Personen unter 50 Jahren

| Einarbeitungsmonate | 1 + 2 | 3 + 4 | 5 + 6 |
|------------------------|-------|-------|-------|
| Beitrag Arbeitgebende | 40% | 60% | 80% |
| Einarbeitungszuschüsse | 60% | 40% | 20% |

Bei Personen über 50 Jahren

| Einarbeitungsmonate | 1 - 6 | 7 - 12 |
|------------------------|-------|--------|
| Beitrag Arbeitgebende | 40% | 60% |
| Einarbeitungszuschüsse | 60% | 40% |

Vorgehen (EAZ-Praxis AWA Zürich, Weisung AVIG AMM J27)

Gesuchformulare können beim RAV der versicherten Person angefordert werden (oder unter www.rav.zh.ch, Qualifizierung Stellensuchende, Kurse & Programme, Spezielle Angebote, Einarbeitungszuschüsse).

Folgende Unterlagen müssen spätestens 10 Tage vor Stellenantritt beim RAV eingereicht werden:

- Gesuch der stellensuchenden Person um EAZ mit Unterschrift
- Bestätigung für Arbeitgebende betreffend EAZ mit Firmenstempel und Unterschrift
- Arbeitsvertrag, unbefristet und rechtsgültig unterzeichnet mit identifizierbaren Unterschriften
- Einarbeitungsplan, für jeden beantragten Monat EAZ detailliert ausgefüllt und mit Angabe des Aufwands in Tagen

Zu spät eingereichte Gesuche können frühestens ab dem Zeitpunkt des Eingangs bewilligt werden. Die versicherte Person muss bei Eingang des EAZ-Gesuchs noch bei RAV angemeldet sein.

Während der Einarbeitung (Weisung AVIG AMM J27)

Arbeitnehmende und Arbeitgebende verpflichten sich, alle zwei Monate einen schriftlichen Bericht über die Einarbeitung zu erstellen. Das Amt stellt rechtzeitig entsprechende Berichtsformulare zur Verfügung. Die Berichte sind ausgefüllt und fristgerecht per E-Mail an eaz.amm@vd.zh.ch oder per Post an das Amt für Arbeit, Qualifizierung für Stellensuchende (QuS), Lagerstrasse 107, 8090 Zürich einzureichen.